



Statuten

Turnverein Oberwinterthur

März 2026

TV Oberi 

1. Abkürzungen

Abkürzungen

Im Text werden folgende Abkürzungen verwendet:

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Zürcher Turnverband	ZTV
Turnverein	Verein
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Turnstand	TS

Generell

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

1. Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

Name

Art. 1

Der Turnverein Oberwinterthur ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Sitz

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist der Wohnsitz des Präsidenten.

Zweck

Art. 3

Der Verein:

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers;
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen;
- legt ein besonderes Gewicht darauf, nicht nur die sportliche Entwicklung der Jungen zu fördern, sondern auch aktiv zur Pflege von Kameradschaft und Freundschaft beizutragen;
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;
- ist politisch und konfessionell neutral.

Zugehörigkeit

Art. 4

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Ethik

Art. 5

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar.

Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

2. Vereinsstruktur, Mitgliedschaft

Sparten	Art. 6 Der Verein setzt sich aus folgenden Abteilungen zusammen: <ul style="list-style-type: none">• Jugend (Sparten: ElKi, KiTu, Mädchenriege, Jugendriege)• Erwachsene (Sparten: Aktive, Frauen, Männer, Turnen für alle)• Spiele (Sparten: Aktive, Jugend)
Mitglieder-kategorien	Art. 7 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien: <ol style="list-style-type: none">a) Jugendb) Juniorenc) Aktivmitgliederd) Verdienstvolle Mitgliedere) Ehrenmitgliederf) Passive <p>Sämtliche Vereinsmitglieder sind mit dem offiziellen Mitgliederhebungsformular dem STV zu melden.</p>
Jugend	Art. 8 Bis zu seinem vollendeten 16. Lebensjahr ist ein Mitglied in die Kategorie Jugend eingeteilt.
Junioren / Aktivmitglieder	Ab dem 17. Geburtstag und bis zum abgeschlossenen 18. Lebensjahr gilt der Turner als Junior. Danach wird er als Aktivmitglied geführt.
Verdienstvolle Mitglieder	Art. 9 Zu einem verdienstvollen Mitglied können von der GV Mitglieder ernannt werden, die während mindestens 10 Jahren als Aktivmitglied dem Verein angehörten, regelmässig die Turnstunden besucht haben

und den übrigen Vereinsverpflichtungen ehrenhaft nachgekommen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, zuhanden der GV Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste im Verein ausgezeichnet haben, zur Ernennung als verdienstvolles Mitglied vorzuschlagen.

Ehrenmitglieder

Art. 10

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des VS durch die GV.

Passive

Art. 11

Passivmitglieder können männliche, weibliche oder juristische Personen werden, die das Turnwesen in irgendeiner Weise unterstützen wollen, sich jedoch am Turnen selbst nicht beteiligen können oder wollen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch die GV mit 2/3 Mehrheit.

Veteranen

Art. 12

In der Veteranenvereinigung des ZTV bleiben ältere Turner, deren Interesse für die turnerischen Ideale noch lebendig ist, miteinander verbunden. Sie ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Körperschaft des ZTV. Rechtliche Verpflichtungen diesem gegenüber bestehen nicht. Sie ist selbstständig in ihren Handlungen, soweit sie nicht den Richtlinien des ZTV zuwiderlaufen.

Im Turnverein Oberwinterthur kann eine Veteranengruppe bestehen, die der Veteranenvereinigung des Kantonturnverbandes Zürich angehört.

**Mädchenriege /
Jugendriege /
Kinderturnen /
MUKI-Turnen**

Art. 13

Der Verein betreut eine Mädchen-/Jugendriege, KiTu-Riege, EIKi Riege.

Eintritt

Art. 14

Der Vereinseintritt kann jederzeit erfolgen. Es ist hierfür eine vollständig ausgefüllte Eintrittserklärung dem Riegenleiter oder Vorstand abzugeben.

Übertritt

Art. 15

Altersbedingte Übertritte in andere Mitgliederkategorien, also von Jugend zu Junioren oder von Junioren zu Aktivmitglieder, erfolgen automatisch durch den Vorstand (wenn alle Personendaten vorliegen und vorgängig kein Austrittsgesuch eingereicht wurde). Es ist keine schriftliche Anmeldung nötig.

Sonderregelung: Der Übertritt von Aktiv zu Passiv ist jederzeit möglich, der betreffende Turner muss jedoch den Vorstand bis spätestens am 31. Dezember des Jahres, in dem der Übertritt erfolgt ist, schriftlich informieren.

Austritt	<p>Art 16 Austrittsbegehren sind schriftlich an den Riegenleiter oder Vorstand zu richten. Diese überprüfen, ob alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.</p> <p>Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen. Sie verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>
Streichung / Ausschluss	<p>Art. 17 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Über sämtliche Ausschlüsse hat die GV mit 2/3-Mehrheit zu bestimmen.</p>

3. Rechte und Pflichten

Statuten	<p>Art. 18 Die Statuten sind auf der Vereins-Homepage veröffentlicht oder können auf Papier ausgedruckt beim Vorstand bestellt werden.</p>
Stimm- und Wahlrecht	<p>Art. 19 Sämtliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der GV mindestens Juniorenstufe erreicht haben, sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den VS resp. in Kommissionen wählbar.</p>
Besuchspflicht	<p>Art. 20 Die Aktivmitglieder und die turnenden verdienstvollen Mitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der GV beschlossene Anlässe zu besuchen.</p> <p>Aktiv turnende Mitglieder, die vorübergehend verhindert sind, ob genannten Pflichten nachzukommen, haben sich diesbezüglich bei der Riegenleitung zu entschuldigen.</p> <p>Ehren- und Passivmitgliedern ist der Besuch der obligatorischen Veranstaltungen freigestellt.</p>
Beitragspflicht	<p>Art. 21 Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten</p>

Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Versicherungspflicht **Art. 22**
Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie gemäss Reglement SVK-STV versichert.

Vereinsinteressen **Art. 23**
Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren, sowie den Anordnungen der Vereinsleitung Folge zu leisten.

4. Organe

Organe **Art. 24**
Die Organe des Vereins sind:

Generalversammlung (GV)
Turnstand (TS)
Vorstand (VS)
Revision

Generalversammlung **Art. 25**
Das oberste Organ ist die GV. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den VS einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums (und evtl. der technischen Leitung)
- c) Mutationen
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Jahresprogramm
- h) Budget
- i) Wahl des VS, des Präsidiums, der techn. Leitung, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
- j) Ehrungen
- k) Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins

Einladung zur GV **Art. 26**
Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

Anträge **Art. 27**
Anträge müssen dem VS mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Art. 28

Teilnahme an der GV	Die Teilnahme an der GV ist für Junioren, Aktivmitglieder und Verdienstvolle Mitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den VS zu richten.
Ausserordentliche GV	Art. 29 Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
Abstimmungen / Wahlen / Beschlussfassung	Art. 30 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid; er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten. Wenn nichts anders in den Statuten erwähnt ist, entscheidet bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für die eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
Turnstand	Art. 31 Ein Turnstand wird nach Bedarf der Riegenleitung von sich aus oder auf Begehren von 10 Riegenmitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Über den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.
Vorstand	Art. 32 Der von der GV zu wählende VS amtiert jeweils für 1 Jahr und besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> a) Präsident b) Vizepräsident c) Kassier d) Aktuar/Sekretariat e) Verantwortlicher Sponsoring f) Medien- & Info-Verantwortlicher g) Technischer Leiter Jugend (J&S Coach) h) Technischer Leiter Erwachsene i) Technischer Leiter Spiele <p>Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.</p> <p>Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.</p>
Einberufung	Art. 33 Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Zeichnungsbe- rechtigung	Art. 34 Der VS vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.
Pflichtenhefte	Art. 35 Die Verantwortlichkeiten innerhalb der Ämter und Kommissionen sind durch separate Pflichtenhefte geregelt.
Präsident	Art. 36 Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Er besucht die Delegiertenversammlung und die Regionenkonferenz des ZTV (obligatorisch).
Vizepräsident	Art. 37 Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen und unterstützt ihn im Übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.
Kassier	Art. 38 Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung und verwaltet das Vermögen. Er erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge.
Aktuar / Sekretariat	Art. 39 Der Aktuar/Sekretariat erledigt die Vereinskorrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des VS. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen, das Archiv sowie das Mitgliederverzeichnis. Zudem ist er auch zuständig für das Etat und die entsprechenden Meldungen an die Verbände.
Medien- & Info- verantwortlicher	Art. 40 Koordiniert die Medieninformationen, Berichterstattungen sowie die vereinsinterne Werbung.
Sponsoring Verantwortlicher	Art. 41 Pflegt bestehende und akquiriert neue Sponsoren. Er gestaltet das Sponsoring Konzept und koordiniert Anlässe hinsichtlich Sponsorings.
Technische Leiter Jugend, Erwachsene und Spiele (J&S Coach)	Art. 42 Sind zuständig für den geordneten Turnbetrieb innerhalb ihrer Sparte. Sie koordinieren die Weiterbildung der Riegenleiter und vertreten die Anliegen derselben gegenüber dem VS. Sie organisieren zudem Anlässe in den jeweiligen Riegen.
	Art. 43

Revisoren Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV mindestens zwei Rechnungsrevisoren für jeweils 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.

Archiv **Art. 44**
Der Verein unterhält ein Archiv (Stadtarchiv Winterthur) zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die Zuständigkeit obliegt dem Aktuar.

5. Finanzen (Kassawesen)

Einnahmen **Art. 45**
Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Vereinsvermögens
- Festzeltvermietung
- Sponsoring
- J&S Beiträgen

Ausgaben **Art. 46**
Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien
- Turngeräte, Turnmaterial und Lokalitäten
- Leiter-/Vorstandsentschädigungen
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
- Spesen, Verwaltungskosten
- von der GV oder vom VS beschlossenen Ausgaben
- Beiträge an Festkarten

Vorstandskredit **Art. 47**
Der freie Kredit des VS ist von der GV festzulegen.

Rechnungsjahr **Art. 48**
Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Mitgliederbeitrag **Art. 49**
Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt.
Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder (beitragsfrei)
- Vorstandsmitglieder (beitragsfrei)
- Verdienstvolle Mitglieder (reduzierter Beitrag)
- Weitere Mitglieder können durch die GV von der Beitragspflicht teilweise oder ganz ausgenommen werden

Haftung **Art. 50**
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

6. Publikation

Verbandsorgan **Art. 51**
Die Zeitschrift GYMLIVE ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes. Das Abonnement ist im Mitgliederbeitrag an den STV eingeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

Auflösung **Art. 52**
Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder nötig.

Übergang **Art. 53**
Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem ZTV treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

Revision der Statuten **Art. 54**
Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Streitfälle **Art. 55**
Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

Frühere Bestimmungen **Art. 56**
Diese Statuten ersetzen sämtliche bisherige Statuten des Vereins.

Inkrafttreten **Art. 57**
Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen GV vom 28. März 2012 genehmigt worden.
Die revidierten Statuten sind an der ordentlichen GV vom 18. März 2026 genehmigt worden und treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft.

Turnverein Oberwinterthur

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

.....
Stephan Reichmuth

.....
Pascal Amman

Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am
genehmigt.

Der Zentralpräsident:

Geschäftsführer ZTV:

.....
Frank Günthardt

.....
Daniel Schacher